

# WASSER CHARTA



HANDLUNGSLEITLINIEN  
FÜR DAS 21. JAHRHUNDERT

## PRÄAMBEL

„Die Generalversammlung (der vereinten Nationen) [...] erkennt das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht an, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist“ (UN-Resolution 64/292). „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (EU-Wasserrahmenrichtlinie). „Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“ (Wasserhaushaltsgesetz).

Basierend auf diesen Grundprinzipien hat der Mensch umfassende Ansprüche an Qualität, Verfügbarkeit und Nutzung von Wasser, die sich dauerhaft nur bei einer ganzheitlichen – das heißt integralen – Betrachtung des gesamten Wasserkreislaufs und hier insbesondere der Gewässer (Oberflächenwasser und Grundwasser) erfüllen lassen. Grundlage einer erfolgreichen integralen Wasserwirtschaft sind die in dieser Charta zusammengefassten Prinzipien des Handelns, ohne die gesundes Wasser und intakte Gewässer nicht möglich sind. Jeder, der diese Charta unterzeichnet, erkennt die in ihr formulierten Werte und Prinzipien ausdrücklich als Basis seines Handelns an.

## ARTIKEL 1:

### Wasserwirtschaftlicher Generationenvertrag

Wasser ist ein Gut, auf das alle Menschen einen unveräußerlichen Anspruch haben. Die Wasserwirtschaft stellt eine durch die natürlichen Rahmenbedingungen vorgegebene Solidargemeinschaft auf Basis eines Generationenvertrages dar. Sie wirkt ausgleichend zwischen dem natürlichen Wasserhaushalt und den Anforderungen des Menschen an das Wasser.

## ARTIKEL 2:

### Nachhaltiges Handeln

Aus ihrer 150jährigen Geschichte hat die deutsche Wasserwirtschaft die Erfahrung gewonnen, dass der natürliche Wasserkreislauf in seinen wesentlichen Eigenschaften nur dann nachhaltig erhalten bleibt, wenn ökonomische, ökologische und soziale Aspekte das Handeln gleichrangig bestimmen.

## ARTIKEL 3:

### Regionalisierte Wasserwirtschaft

Dort wo derzeitige Zuständigkeitsgrenzen keine Anwendung integraler Ansätze ermöglichen, müssen Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, die eine Erarbeitung und Umsetzung integraler Wasserwirtschaft gewährleisten. Hierzu sind regionale Arbeits- bzw. Betrachtungsräume bis zur Größe eines zusammenhängenden Flusseinzugsgebiets sinnvoll.

## ARTIKEL 4:

### Am Gemeinwohl orientierte Kontrolle

Die immobile Infrastruktur der Wasserwirtschaft ist ein wesentliches Element der Daseinsvorsorge und muss in öffentlicher Verantwortung ohne Gewinnmaximierungsabsicht betrieben werden. Die Kontrolle der Wasserwirtschaft hinsichtlich Organisationsstruktur und Geldmitteleinsatz erfolgt durch demokratisch legitimierte, unabhängige Gremien.

ARTIKEL 5:

## Unabhängige Überwachung

Die Qualitätskontrolle von Trinkwasser, gereinigtem Abwasser und Gewässergüte muss durch unabhängige Stellen (non profit) gewährleistet werden.

ARTIKEL 6:

## Langfristige Strategien

Aufgrund der langen technischen und wirtschaftlichen Lebenszyklen ist die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien in der Wasserwirtschaft Bedingung für nachhaltiges Handeln und kennzeichnet die Wasserwirtschaft in Deutschland seit Generationen.

ARTIKEL 7:

## Verursachergerechte Kostenzuordnung

Die weitgehende Zuordnung aller Kosten auf die Nutzer bzw. Verursacher garantiert die nachhaltige Bewirtschaftung der Infrastruktur.

ARTIKEL 8:

## Qualitätsorientierter Wettbewerb

In den bestehenden Strukturen der deutschen Wasserwirtschaft werden mehr als zwei Drittel der Wertschöpfung bei Planung, Bau und Unterhalt im Auftrag von Kommunen und Verbänden von einer großen Zahl privater, mittelständischer Unternehmen erbracht. Diese wasserwirtschaftlichen Liefer- und Dienstleistungen müssen einem Qualitätswettbewerb unterstellt werden.

ARTIKEL 9:

## Wissens- und Bildungsmanagement

Die intensive Zusammenarbeit von unabhängigen Forschungseinrichtungen, Unternehmen und öffentlichen Institutionen ist auf Basis eines zeitgemäßen Wissens- und Bildungsmanagements der Garant einer ständigen Weiterentwicklung in der Wasserwirtschaft.

ARTIKEL 10:

## Partnerschaftlicher Umgang

In der Wasserwirtschaft muss sich jedes Handeln an einem integralen Ansatz orientieren. Dieser Ansatz basiert auf dem fairen und partnerschaftlichen Umgang aller Beteiligten miteinander unter Wahrung der Sozialverantwortung für alle Menschen.

Begriffsbestimmung:

Der Begriff „Integrale Wasserwirtschaft“ im Sinne dieser WasserCharta soll in Anlehnung an eine Beschreibung des Bundesamtes für Umwelt BAFU der Schweiz wie folgt verstanden werden:

„Die Wasserwirtschaft umfasst alle Aktivitäten des Menschen zur Nutzung des Wassers, zum Schutz des Wassers sowie zum Schutz vor den Gefahren des Wassers. Eine integrale Wasserwirtschaft versucht diese drei Hauptziele wasserwirtschaftlicher Tätigkeit in Einklang zu bringen. Oft wurde unter dem Begriff Wasserwirtschaft nur ein Teilaspekt verstanden: die ökonomische Nutzung des Wassers. Der Ansatz, Partikularinteressen unabhängig von anderen Zielsetzungen zu verfolgen, ist aber heute Vergangenheit. Denn je stärker ein Gewässer beansprucht wird, desto mehr tauchen Interessenskonflikte auf.“

## Die Initiatoren

Dr.-Ing. Friedrich-Wilhelm Bolle, Aachen  
Bauass. Dipl.-Ing. Otto Schaaf, Köln  
Prof. Dr.-Ing. Markus Schröder, Aachen  
Dr. Jochen Stemplewski, Essen  
Dipl.-Ing. Bernd Wille, Wuppertal

[www.wassercharta21.org](http://www.wassercharta21.org)